

Abg. Dr. Boehm fragte nach, ob die im Antrag beschriebene Anlage von Silage- und Futtermieten zu einer Schädigung des Grundwassers führen könne?

Abg. Honecker äußerte, im Landschaftsplan Nr. 4 „Rheinbach, Meckenheim, Swisttal“ sei entlang der Swist nur die Anlage von Rübenblattsilagemieten verboten.

VA Semmelroth machte deutlich, in allen Landschaftsplänen sei dieses Verbot in Naturschutzgebieten und auf den zu erhaltenden Grünlandflächen festgesetzt. Allerdings beziehen sich die Ausweisungen von Naturschutzgebieten in der Regel auf Waldgebiete und einen schmalen Streifen entlang der Gewässer (sog. Feuchtwiesen). Durch das im Landschaftsplan Nr. 9 enthaltene Verbot der Anlage von Silage- und Futtermieten könne sich deshalb für die Landwirte allenfalls im Hanfbachtal ein Problem ergeben.

Abg. Rösgen vertrat die Auffassung, es werde grundsätzlich sehr leichtfertig mit Eingriffen in die Landwirtschaft umgegangen (s.a. „Wälder auf dem Leuscheid“). Silageballen seien heute ein fester Bestandteil in der Landwirtschaft. Werde die Lagerung durch die Aufnahme eines Verbotes im Landschaftsplan unterbunden, bedeute dies einen massiven Eingriff in die Rechte der Landwirte und deren Bewirtschaftungsgrundlagen.

Abg. Hornung erklärte, es seien bereits viele Gespräche mit den Landwirten geführt worden. Weitere Festsetzungen im Landschaftsplan werden zurzeit noch diskutiert und die Ergebnisse nachgereicht. In diesem Fall werde seine Fraktion aber nicht von dem Antrag abweichen.

KVOR Pfeiffer wies darauf hin, der Landschaftsplan Nr. 9 befinde sich im Aufstellungsverfahren. Die Träger- und Bürgerbeteiligung habe stattgefunden. Bedenken und Anregungen können immer noch vorgebracht und ggf. auch eingearbeitet werden. Anfang nächsten Jahres werde ein Arbeitskreis eingerichtet, in dem dann die Bedenken und Anregungen vorgestellt und die weitere Vorgehensweise abgesprochen werde.

VA Semmelroth ergänzte, sie habe im Rahmen der Bürgerbeteiligung auch mit einigen Landwirten gesprochen und darauf hingewiesen, dass auch nach der Verabschiedung des Landschaftsplans in problematischen Einzelfällen eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot möglich sei.

Abg. Dr. Boehm entgegnete, wenn keine Gefahr bestehe, brauche es auch kein Verbot zu geben. Ein Genehmigungsvorbehalt bedeute nur zusätzliche Bürokratie. Seine Stellungnahme gelte natürlich nur vorbehaltlich der Tatsache, dass durch Silagemieten in den gewässernahen und unter Naturschutz stehenden Gebieten keine Gefährdung entstehen könnte.

Abg. Gliss-Dekker äußerte, in der Regel handele es sich doch um die Anlage von Vorratsfuttermieten, die am Ende der Winterperiode aufgebraucht sein müssten. Eine weitergehende Lagerung sei nicht erforderlich. Im Übrigen schließe sie sich dem Hinweis von Herrn Pfeiffer auf das laufende Verfahren an. Das Verbot sei noch nicht endgültig festgesetzt.

Abg. Behner erwiderte, ein weiteres Hinausschieben bringe in diesem Fall keine neuen Erkenntnisse. Die noch laufenden Gespräche stehen deshalb einer heutigen Abstimmung über den Antrag nicht im Wege.

Abg. Albrecht bemerkte, der Umweltausschuss habe bisher noch nie in ein laufendes Verfahren eingegriffen und über einen einzelnen Punkt vorab abgestimmt. Im Arbeitskreis gebe es noch genug Möglichkeiten der Einflussnahme. Deshalb werde er sich bei einer heutigen Abstimmung enthalten.

Abg. Geske schloss sich ihrem Vorredner an.

**B.-Nr. Das im Landschaftsplan Nr. 9 unter dem Titel „Besonders geschützte Teile von Natur
UA und Landschaft“ (§§ 19-23 LG) unter 2.1 Abschnitt 23 enthaltene Verbot der Anlage von
150/04 Silage- und Futtermieten sowie Lagerung von Heu-, Silage- und Strohballen länger als
14 Tage wird herausgenommen. Das Verbot wird nur auf das Errichten von**

Gülesammelbehältern beschränkt.

Abst.- einstimmig, E. SPD + B.90/GRÜNE
Erg.: